Es fragt der Tor...

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **19 (1963)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846492

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerische
Landes-Bibliothek
Hallwilstrasse 15
B E R N

A. Z.
Zürich 1

Es fragt der Tor . . .

1. Weshalb wurden die früheren Stimmregisterrekurse durch sieben Bundesrichter in öffentlichen Sitzungen entschieden, die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde aber ohne öffentliche Beratung durch den Dreierausschuss im Vorprüfungsverfahren abgetan?

2. Weshalb ist in diesem Fall die Berufung auf Art. 3 des Statuts des Europarates Geltendmachung einer „Tatsache" und nicht eines „Rechtsgrundes"?

3. Weshalb entscheidet das Bundesgericht de facto materiell über das Statut des Europarates, nachdem es die Anrufung dieser neuen „Tatsache" aus formellen Gründen abgelehnt hat?

4. Warum äussert sich das Bundesgericht nur über die „Vorrechte des Ortes", nicht über die „Vorrechte von Personen"? Wurden doch in BV Art. 4 die Vorrechte der Personen abgeschafft, um jedem Schweizerbürger das gleiche Mass an politischen Rechten zu sichern . . .

5. Sind nicht die Ausführungen über die Verpflichtung aus der Unterzeichnung internationaler Abkommen für die Schweiz beschämend? Schliesslich wird die Schweiz beim Beitritt zum Europarat bei dessen Generalsekretariat eine Erklärung hinterlegen müssen, wonach sie gewillt sei, die Grundsätze und Ziele des Europarates anzuerkennen, wie sie in der Präambel und in Art. 3 des Statuts dargestellt sind . . .

6. Ist es tatsächlich dasselbe, wenn in Zürich der achtzehn Jahre alte Schwyzer zwei Jahre und der neunzehn Jahr alte Zuger ein Jahr bis zur Ausübung der politischen Rechte warten muss, die Bürgerinnen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf aber ihre im Heimatkanton erworbenen politischen Rechte bei einer Niederlassung in Zürich ein- für allemal verlieren? Vielleicht interessieren sich Europarat und UNESCO für die Theorie des Bundesgerichts, dass eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts dieselbe prinzipielle Bedeutung hat wie jener Aufschub von ein bis zwei Jahren, der Minderjährigen in der Ausübung der politischen Rechte zugemutet wird . . .

7. Und haben Sie bemerkt, wie mannigfaltig nunmehr das Wort „Schweizerbürger" in BV Art. 43 schillert? Es hat in jedem Absatz einen andern Sinn. Und dazu liefert der Entscheid des Bundesgerichts den neuesten Beitrag.

Es fragt der Tor — und wartet auf der Weisen Rat.

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ✆ 23 38 99
Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151